

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Eva-Maria Himmelbauer, Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses 2344 d.B. über die Regierungsvorlage (2309 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Z 13 lautet die Novellierungsanordnung:

»Nach § 35 Abs. 1c werden folgende Abs. 1d bis 1f eingefügt:«

2. In Art. 2 Z 13 wird in § 35 Abs. 1d erster Satz die Wortfolge »Aufgaben nach § 2 Abs. 2« durch die Wortfolge »Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 4« ersetzt.

3. In Art. 2 Z 13 entfällt das Anführungszeichen am Ende des § 35 Abs. 1e; nach § 35 Abs. 1e wird folgender Abs. 1f samt schließendem Anführungszeichen angefügt:

»(1f) Zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Z 4 entstehenden Aufwandes der KommAustria und des diesbezüglich in Erfüllung der Aufgaben als Geschäftsstelle entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH sind die gemäß Abs. 1 aus dem Bundeshaushalt gewährten Mittel um den Betrag von 582 000 Euro zu erhöhen. Dieser Erhöhungsbetrag ist nach Maßgabe des Abs. 1 beginnend mit dem Jahr 2025 zu valorisieren.«

4. In Art. 2 Z 16 wird in § 39 Abs. 1 Z 2 der Ausdruck »28d« durch den Ausdruck »§ 28d« ersetzt.

5. In Art. 2 Z 17 lautet § 44 Abs. 35 Z 2:

»2. § 35 Abs. 1, 1d, 1e, 1f und 5, § 35a sowie § 46 zweiter Satz mit 2. Jänner 2024 und«

Begründung

Zu Z 1 und 3 (Art. 2 Z 13 [§ 35 Abs. 1d bis 1f KOG]) sowie 5 (Art. 2 Z 17 [§ 44 Abs. 35 Z 2 KOG]):

Die Anfügung eines § 35 Abs. 1f soll sicherstellen, dass die bereits mit dem Beschluss des Nationalrates vom 23. November 2023 (2012 der Beilagen) beschlossenen Mittel für den administrativen Aufwand für die Vollziehung des QJF-G in der Höhe von 582 000 Euro transparent (nach dem Muster des KDD-G) ausgewiesen werden.

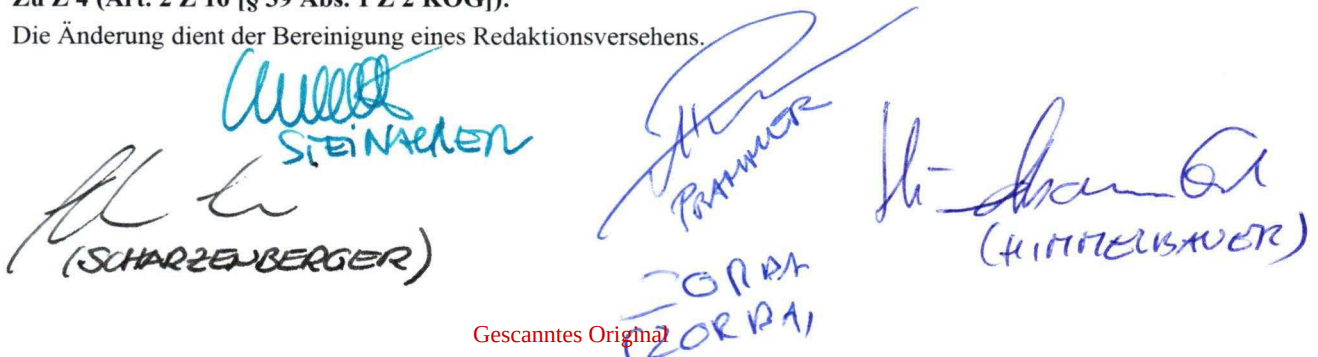
Zur Anfügung eines weiteren Absatzes bedarf es einer Anpassung der Novellierungsanordnung; zudem ist die Inkrafttretensbestimmung zu ergänzen.

Zu Z 2 (Art. 2 Z 13 [§ 35 Abs. 1d KOG]):

Die Änderung in § 35 Abs. 1d dient der Klarstellung, dass die in der WFA ausgewiesenen Finanzmittel für die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle von der RTR-GmbH auch tatsächlich für diese eigenständige Aufgabe verwendet werden können.

Zu Z 4 (Art. 2 Z 16 [§ 39 Abs. 1 Z 2 KOG]):

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.



 (SCHARZENBERGER)

 STEINER

 PRAMMER

 H. Himmelbauer

 (HIMMELBAUER)

 ZORRA

 ZORRA